

Die Zeit *Abendblatt*
3./IV. 1919

86

Die Vordreibung der Einkommen- und Kriegsteuer.

Von Dr. Moritz Salman, Rechtsanwalt in Wien

(Fortsetzung zu „Steuerträger“ Nr. 4 im Abendblatt der „Zeit“ vom 18. Februar, Nr. 5 im Abendblatt vom 20. Februar, Nr. 6 im Abendblatt vom 27. Februar, Nr. 7 im Abendblatt vom 6. März, Nr. 8 im Abendblatt vom 13. März und im Abendblatt vom 20. März. — Neu eintretende Abonnenten erhalten die früheren Nummern auf Wunsch kostenlos zugesendet.)

VII.

Die einzelnen Ziffern des Warenkontos werden im Jahre 1919 besondere Schwierigkeiten bereiten. Fest stehen nur die Ziffern der Einkäufe und der Verkäufe. Diese Summen lassen sich sehr leicht an der Hand der Fakturen und der anderen Hilfskonti feststellen. Schwierig ist nur die Frage der Bewertung der Lagerbestände. Die Lagerbestände des Jahres 1917 sind ja schon bewertet worden anlässlich der Errichtung der

Inventur behufs Ueberreichung der Fassion für das Jahr 1918. Nun handelt es sich nur noch um die Bewertung der Lagerbestände am Schluß des Jahres 1918, damit das Warenkonto abgeschlossen werden kann. Es muß eingeräumt werden, daß diese Frage eine der schwierigsten ist. Wie soll der Kaufmann, der horrenden Preise für die Waren während des Krieges bezahlt hat, die Entwertung, die unzweifelhaft infolge des plötzlichen Umsturzes auf dem Warenmarkt eingetreten ist, zum Ausdruck bringen? Hätten sich die Kaufleute von der Stimmung beeinflussen lassen, die im Herbst 1918 geherrscht hat, so hätten auch Abschreibungen bis zu 80 Prozent vorgenommen werden können. Viele Waren, insbesondere solche, die aus Ersatzstoffen erzeugt wurden, waren und sind noch unverkäuflich. Andererseits bestand doch noch die Aussicht, die Waren zu halbwegs annehmbaren Preisen abzusetzen, weil man ja aus den Erfahrungen bei Beginn des Krieges mußte, daß die plötzlich eintretende Stagnation vorübergehender Natur sein wird. Es hat sich daher darum gehandelt, die goldene Mitte zu finden. Es wurden nun Abschreibungen jedestfalls vorgenommen, und zwar im allgemeinen in verhältnismäßig mäßigem Ausmaß. Der Kaufmann muß bei der Bewertung des Lagerbestandes Ende 1918 von den Anschaffungspreisen ganz absehen und sich bloß fragen, welche Preise er für diese Ware bekommen könnte, wenn die Verkaufsmöglichkeit vorhanden wäre. Es zeigt sich in der Tat auch wirklich eine gewisse Absatzmöglichkeit, allerdings zu wesentlich reduzierten Preisen. Diese erzielbaren Preise müssen dem Kaufmann als Richtschnur für die Bewertung der Lagerbestände Ende Dezember 1918 dienen. Einen bestimmten Maßstab kann man hier nicht anlegen. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände insbesondere der politischen Ereignisse, der wirtschaftlichen und valutarischen Maßnahmen, des bevorstehenden Friedensschlusses, der Möglichkeit des Imports und der noch längere Zeit zu gewärtigenden Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung, wird der Kaufmann bei der Abschreibung vom Anschaffungswert einen Maßstab anlegen müssen, damit durch die allzu niedrige Bewertung der Warenbestände keine stille Reserve und durch die allzu hohe Bewertung kein empfindlicher Schaden entsteht. Es darf nicht übersehen werden, daß in den Friedensjahren die irrige Bewertung nicht viel Unheil anrichten kann, weil ja dieselbe Ziffer im nächsten Jahre beim Warenkonto als Abzugspost erscheint. Hat der Kaufmann die Lagerbestände zu niedrig Ende 1918 zum Beispiel bewertet, so wird er auch im Jahre 1919 dieselbe Ziffer als Abzugspost geltend lassen müssen. Hat er die Warenbestände höher bewertet, so wird er im nächsten Jahre eine größere Abzugspost geltend machen können. Nicht so in den Kriegsjahren, insbesondere nicht im letzten Kriegsjahre 1918. Wenn er Ende 1918 seine Warenbestände niedriger bewertet, so wird der Staat die Kriegsgewinnsteuer, die ihm dadurch entgeht, nicht wieder hereinbringen können. Aber auch der Steuerpflichtige wird, wenn er die Waren zu hoch bewertet, einen empfindlichen Schaden erleiden, weil er noch im Jahre 1918 die Kriegsgewinnsteuer bezahlen muß, die durch eine höhere Abzugspost im Jahre 1919, in dem keine Kriegsteuer mehr zu zahlen ist, nicht mehr wettgemacht werden kann.

Im engsten Zusammenhang mit dem Warenkonto steht die Frage der Debitoren. Wenn einem Privaten eine Forderung aussteht, so gilt sie, bevor sie eingegangen ist, nicht als eine Einnahme. Wenn zum Beispiel jemand in der Klassenlotterie einen Betrag gewonnen hat, so steht ihm ja sofort eine Forderung auf die Auszahlung des Treffers zu. Meiner Anschauung nach kann er aber den Lotteriegewinn erst in dem Moment als eine Einnahme betrachten, in dem er ihm ausbezahlt wurde. Ein Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, sein Honorar als Einnahme zu buchen, bevor es nicht eingegangen ist. Dasselbe gilt auch vom Arzt und von allen anderen liberalen Berufen. Auch der Handwerker, in dessen Betrieb ordentliche Bücher nicht geführt werden, kann nicht verpflichtet werden, das Entgelt für

seine Arbeit als Einnahme zu betrachten, bevor es nicht eingegangen ist. In allen diesen Fällen besteht wohl immer die Möglichkeit, daß die Realisierung der Forderung nicht erfolgt, das heißt, daß der Schuldner, der die Forderung zu begleichen hat, insolvent wird, so daß, wenn man die Forderungen faktieren würde, bevor sie eingegangen sind, man der Gefahr ausgesetzt wäre, für Einkommen, das man nicht bezogen hat, eine Steuer zu zahlen. Bei den kaufmännischen Betrieben mit ordentlicher Buchführung verhält sich die Sache ganz anders. In den meisten Fällen besteht das ganze Einkommen des Kaufmannes in der Differenz zwischen den Preisen, die er für eine Ware zahlt, und dem Preise, den er von seinen Kunden für die Ware bekommt. Von dieser Differenz muß man noch die Spezien abziehen, damit man den Reingewinn feststellt. Der Kaufmann verkauft aber, zumal in Friedenszeiten, seine Ware größtenteils nicht gegen Kassa, sondern auf Kredit. Durch den Verkauf seiner Ware auf Vora entzieht ihm eine Forderung gegen den Käufer. Würde man diese Forderung nicht als eine Einnahme betrachten, so könnte man den Geschäftsgewinn des Kaufmannes gar nicht feststellen, insbesondere dann nicht, wenn er den Kaufpreis für die Waren erst nach längerer Zeit bekommt. Es bestünde auch die Gefahr, daß durch die Berücksichtigung bloß der eingegangenen Beträge die Schlussziffer kein genaues Bild über den wirklichen Gewinn abgibt. Würde zum Beispiel der Kaufmann im Jahre 1918 um 60.000 Kronen Waren auf Vora und um 30.000 Kronen Waren gegen Kassa verkauft haben, so müßte, wenn er für diese Waren 60.000 Kronen bezahlt hat, bei bloßer Berücksichtigung der eingegangenen Beträge ein Bruttoverlust von 30.000 Kronen entstehen, da die Ausgaben 60.000 Kronen und die wirklich eingegangenen Beträge 30.000 Kronen ausmachen. Aus diesem Grunde wird auch bei Kreditgeschäften der erzielte Verkaufspreis als Einnahme gebucht.

Stellt sich im nächsten oder in den späteren Jahren heraus, daß der Kaufpreis nicht eingehen wird, so wird dieser Abgang als Verlust in dem Jahre gebucht, in dem er eingetreten ist. Damit aber ein solcher Verlust nicht das Erträgnis eines bestimmten Jahres zur Gänze belastet, wird es sich empfehlen, von Forderungen, deren Eingang nicht über jeden Zweifel erhaben ist, einen entsprechenden Prozentsatz abzuschreiben. Nehmen wir an, ein Kaufmann hat im Jahre 1911 in seinem Betriebe Waren um den Betrag von 80.000 Kronen auf Vora verkauft und selbstverständlich schon im Jahre 1911 als Einnahme gebucht. Im Jahre 1916 stellt sich heraus, daß 40.000 Kronen von den Forderungen uneinbringlich sind. Der Kaufmann wäre somit berechtigt, im Jahre 1916 von seinem Einkommen K. 40.000 abzuschreiben. Würde das Einkommen 50.000 Kronen ausmachen, so verbleibt nach Abzug des Betrages von K. 40.000 bloß ein Reineinkommen von 10.000 Kronen, das der Kriegsgewinnsteuer nicht unterliegt. In diesem Falle erleidet der Staat einen Schaden. Es kann aber auch vorkommen, daß den Steuerträger der Nachteil trifft. Nehmen wir an, der Kaufmann hätte im Jahre 1914 die Waren auf Vora verkauft, den im Jahre 1918 uneinbringlich gewordenen Betrag als Einnahme behandelt und vom Mehreinkommen des Jahres 1914, in welchem der Betrag von 40.000 Kronen berücksichtigt erscheint, die Kriegsgewinnsteuer bezahlt. Stellt sich nun im Jahre 1918 heraus, daß die 40.000 Kronen uneinbringlich sind, und weist der Betrieb im Jahre 1918 infolge der im Herbst vorgefallenen politischen Ereignisse einen Verlust oder einen minimalen Gewinn aus, so hat der Kaufmann keine Gelegenheit mehr, den im Jahre 1918 effektiv eingetretenen Verlust abzuziehen, weil er im Jahre 1919 den im Jahre 1918 eingetretenen Verlust nicht berücksichtigen kann. Er hat daher im Jahre 1914 von einem Reineinkommen, den er nie erzielt hat, eine Einkommen- und Kriegsgewinnsteuer entrichtet.

(Fortsetzung folgt.)